



Newsletter 2019, Nr. 40

Newsletter des globalen Netzwerkes: Child Support Worldwide **Liebe Netzwerker/innen und Expert/inn/en der internationalen Unterhaltsrealisierung,**

EuGH entscheidet über die Auslegung des Haager Protokolls vom 23.11.2007 (HUP)

Urteil des EuGH vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache C-83/17 – mit Hinweis von Prof. Andrea Bonomi.

In einem Vorabentscheidungsersuchen hat sich der EuGH zur Auslegung von Art. 4 Abs. 2 HUP in einer Kindesunterhaltssache geäußert. Dem Verfahren lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind von einem EU-Mitgliedstaat (Deutschland) in einen anderen (Österreich) umgezogen ist. Nach dem Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthaltes rief das Kind das zuständige Gericht seines neuen Wohnsitzstaates an, um neben dem laufenden Unterhalt auch Ansprüche aus der Zeit vor dem Umzug geltend zu machen. Unter Berufung auf Art. 4 Abs. 2 HUP 2007 (Verweisung auf die lex fori) verlangte das Kind die Anwendung österreichischen Unterhaltsrechts auch auf den Anspruchszeitraum, der vor dem Umzug liegt.

Das angerufene österreichische Gericht hat dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. In der ersten geht es darum, ob Art. 4 Abs. 2 HUP auch auf Fälle Anwendung finden kann, in denen die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichtes hat. Oder ob diese Konstellation nicht bereits ausreichend von den Regelungen in Art. 3 HUP erfasst sei, wonach das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes gelte (vor dem Umzug deutsches Unterhaltsrecht, nach dem Umzug österreichisches Unterhaltsrecht). Die Überlegung des Gerichts hierbei war, dass es tatbestandliche Voraussetzung von Art. 4 Abs. 2 HUP 2007 sein müsste, dass Aufenthaltsstaat und Gerichtsstaat nicht identisch sind, damit ein Anwendungsbereich überhaupt denkbar ist; es vorliegend also zweifelhaft sei, ob deutsches Recht Anwendung finden könne, wenn das Kind im Gerichtsstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der EuGH ist dieser Überlegung nicht gefolgt.

Die zweite Frage befasst sich mit der Auslegung des Rechtsbegriffs „keinen Unterhalt erhalten“.



INCSS

Prof. Andrea Bonomi hat einen ausführlichen, erläuternden Hinweis zu der EuGH-Entscheidung verfasst. Der Hinweis ist abgedruckt in der Zeitschrift JAmt, 2019, 215 f und kann hier per Mail auf [Englisch](#) und auf [Deutsch](#) angefordert werden.

EU-gefördertes Projekt EPAPFR: Technical Committee zum Thema Unterhaltsrecht

Das technische Komitee des EPAPFR-Projektes bestehend aus den Personen und Institutionen, die sich an der geführten Umfrage zur Umsetzung der europäischen Unterhaltsverordnung beteiligt haben, findet am 01.07.2019 in Heidelberg statt. Diskussionsthemen werden die Auswertung der Ergebnisse der Umfrage sowie die Inhalte der künftigen Europäischen Plattform für den Zugang zu Personen und Familienrechte sein.



Sollten Sie nicht der ursprüngliche Empfänger dieser E-Mail sein, dann schicken Sie bitte eine Nachricht an childsupport@dijuf.de, wenn Sie den Newsletter weiterhin erhalten möchten. Wenn Sie keine weiteren Informationen wünschen, klicken Sie bitte hier: nomail@dijuf.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetpräsenz unter childsupport-worldwide.org oder kontaktieren Sie institut@dijuf.de / +49 6221 9818-11.

Für die unter childsupport-worldwide.org verfügbaren Inhalte ist das DIJuF e.V. verantwortlich. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

world map: © Thorsten Freyer / www.pixelio.de